

Anhang 2 zu Artikel 95 Absatz 1

(Stand 01.08.2024)

Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen*a) Schulleitung (Gesamtverantwortung, Führungsebene I)*

Schultyp	Gehaltsklasse
Komplexe Schulen der Sekundarstufe II und komplexe höhere Fachschulen ¹	22
Schulen der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen ¹	21
Volksschule ²	15
Spezialunterricht ²	15

¹ Komplexe Schulen erfüllen mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien:

- Berufsfachschule, in der eine Lehrwerkstätte mit Produktionsabteilung integriert ist
- Berufsfachschule, deren Schulleitungspool grösser als 600 Prozent ist
- zweisprachige Schule (Lehrkraft und Unterricht)
- Berufsfachschule, die auch mindestens einen anerkannten Bildungsgang der höheren Berufsbildung führt

² Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.

b) Weitere Schulleitungsfunktionen auf Sekundarstufe II und an höheren Fachschulen (Führungsebenen II und III)

Schultyp	Gehaltsklasse
Führungsebene II	19/18/17
Führungsebene III	16/15

Anmerkungen:

1. Die Gehaltsklassen der unter a) aufgeführten Funktionen können höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.
2. Die Gehaltsklasse einer Schulleitungsstellvertretung kann höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.
3. Stellvertretungsfunktionen werden eine Gehaltsklasse tiefer eingereiht.